

Bericht

der astora GmbH

gemäß §§ 7a Abs. 5 und 7b EnWG

sowie

gemäß § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GWG 2011

für den Berichtszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

INHALT

1. Einleitung	3
2. Organisation der astora	3
3. Firmensitz der astora	4
4. Dienstleistungsbeziehung zwischen WINGAS und astora	4
5. Öffentlich zugängliche Produkt-, Vertrags- und Vermarktungsinformationen	5
6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen	5
7. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungen.....	6
8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum.....	7
9. Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	8
10. Anlagen	9

1. Einleitung

Dieser Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens („Gleichbehandlungsbericht“) wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („BNetzA“) gemäß §§ 7a Abs. 5 in Verbindung mit 7b Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) und der der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 4 des Gaswirtschaftsgesetzes („GWG“) von der Gleichbehandlungsbeauftragten der astora GmbH („astora“), Frau Anne Böhnk (Senior Referentin Recht, Gazprom Germania GmbH, Markgrafenstr. 23, 10117 Berlin) vorgelegt.

Berichtszeitraum ist der 01.01.2020-31.12.2020. Der Bericht wird auf der Website der astora unter <http://www.astora.com/Download> veröffentlicht.

Der Bericht bezieht sich auf die im Berichtszeitraum getroffenen Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora und von mit astora verbundenen Unternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Informationen über das Speichergeschäft der astora erhalten.

2. Organisation der astora

astora ist kommerzielle Betreiberin der Speicher Rehden, Jemgum (5/6) und Haidach (1/3). Der von astora betriebene Anteil am Speicher Jemgum sowie der Speicher Rehden stehen im Eigentum der WINGAS; der von astora betriebene Teil des Speichers Haidach steht im Eigentum der WINGAS Holding GmbH, einer 100%ige Tochtergesellschaft der WINGAS. astora ist Pächterin der von ihr kommerziell betriebenen Speicher.

astora wurde im Jahr 2012 als eigenständiges Speicherunternehmen aus der WINGAS GmbH („WINGAS“) ausgegliedert (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den bisherigen Gleichbehandlungsberichten). Bis zum 31.12.2017 war WINGAS Muttergesellschaft der astora. Seit dem 01.10.2015 hält die Gazprom Germania GmbH (im Folgenden „GPG“) indirekt und seit dem 13.10.2020 direkt alle Anteile an der astora.

Während des Berichtszeitraums hat astora Beteiligungs-GmbH, ehemalige Kommanditistin der astora GmbH & Co. KG, ihr Vermögen als Ganzes zu Buchwerten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Zweiten Gazprom Projekt Gesellschaft mbH übertragen, die bis zu diesem Zeitpunkt Komplementärin der astora GmbH & Co. KG war. Die Zweite Gazprom Projektgesellschaft mbH war eine reine Holdinggesellschaft und hatte keinerlei eigenes operatives Geschäft. Durch die Verschmelzung ist das Vermögen der astora GmbH & Co. KG auf die Zweite Gazprom Projektgesellschaft mbH angewachsen. Zeitgleich mit der Verschmelzung wurde die Zweite Gazprom Projektgesellschaft mbH in astora GmbH umbenannt. Verschmelzung und Umfirmierung wurden am 13. Oktober 2020 in das Handelsregister eingetragen und rechtswirksam.

Ein Überblick über die Gruppenstruktur ist als **Anlage 1** beigefügt.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren bei astora 89 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Im Vergleich zum Berichtszeitraum 2020 hat sich die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht. Im Berichtszeitraum wurden organisatorische Veränderungen der astora durchgeführt, die jedoch keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der astora haben.

Ein Überblick über die Organisationsstruktur der astora (Stand 31.12.2020) ist als **Anlage 2** beigefügt.

3. Firmensitz der astora

Wie bereits im Bericht für das Jahr 2019 ausgeführt, ist Firmensitz der astora seit dem Jahr 2019 die Karthäuserstr. 4, 34117 Kassel. Das Gebäude, in dem sich die Geschäftsräume der astora befinden wird von astora und WINGAS weiterhin gemeinsam genutzt, wobei astora und WINGAS zum einen unterschiedliche Eingänge und Adressen haben (das Gebäude grenzt an zwei Straßen) und der Zutritt zu den astora-Geschäftsräumen zum anderen gegen den Zutritt unbefugter Personen, wozu im Grundsatz auch sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WINGAS zählen, durch elektronische Zugangssysteme sowie durch interne Unternehmensrichtlinie und gesonderte Aushänge besonders geschützt ist (vgl. hierzu bereits die Ausführungen des Gleichbehandlungsberichts für das Jahr 2019 nebst der dort beigefügten Anlagen).

Der bereits im Berichtsjahr 2018 eingerichtete Notfall- und Krisenraum der astora steht weiterhin zum Zwecke der Kommunikation in Not- und Krisenfällen von WINGAS und astora, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des vom jeweiligen Not- und Krisenfall betroffenen Unternehmens zur Verfügung. Die im Bericht für das Jahr 2018 beschriebenen Mechanismen zur Sicherstellung der Entflechtungskonformität dieser gemeinsamen Nutzung eines in den Geschäftsräumen der astora befindlichen Not- und Krisenraums wurden auch im Berichtszeitraum 2020 aufrechterhalten.

4. Dienstleistungsbeziehung zwischen WINGAS und astora

Angesichts der nach wie vor bestehenden Eigentümerstellung der WINGAS in Bezug auf die Speicheranlagen und zur Nutzung bereits etablierter Synergieeffekte, ist WINGAS weiterhin in verschiedenen Bereichen als Dienstleisterin für astora tätig, wobei mögliche Reduzierungen der Dienstleistungsbeziehungen regelmäßig geprüft werden und in der Vergangenheit auch bereits erfolgt sind.

Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, werden Dienstleistungen vorrangig durch GPG erbracht, die als reine Holding-Gesellschaft kein operatives Geschäft hat. Die Dienstleistungsverträge der astora mit WINGAS und GPG enthalten mit der Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmte Klauseln, die den jeweiligen Dienstleistungserbringer zum vertraulichen und entflechtungskonformen Umgang mit den unter dem Dienstleistungsvertrag erhaltenen astora-Informationen und auch im Übrigen zur Beachtung der Entflechtungsregelungen verpflichten.

5. Öffentlich zugängliche Produkt-, Vertrags- und Vermarktungsinformationen

astora veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter www.astora.de weiterhin sämtliche marktrelevanten Informationen zu den von ihr kommerziell betriebenen drei Speichern Haidach, Rehden und Jemgum.

Unter den Menüpunkten „Speicher“ und „Transparenz“ werden die an den einzelnen Speichern angebotenen Speicherprodukte vorgestellt und technische sowie vertragsrelevante Rahmenbedingungen der Speichernutzung, wie Kennlinien, Wartungszeiten und Übergabepunkte diskriminierungsfrei veröffentlicht. Hier werden auch die jeweils gültigen Speicherentgelte für Standardprodukte sowie Auskünfte zur aktuellen Produktverfügbarkeit veröffentlicht.

Darüber hinaus können mit dem „Entgeltrechner“ der astora unverbindliche Berechnungen von Speicherentgelten für individuell wählbare Produkte und Buchungsperioden vorgenommen werden.

Speichervertragsdokumente einschließlich der Speicherspezifikationen und Speicherzugangsbedingungen der astora sowie zusätzliche Service-Vereinbarungen, wie z.B. der Service-Vertrag zu REMIT-Meldungen, können im Download-Bereich (Menüpunkt „Download“) heruntergeladen werden.

Aktuelle Vermarktungsaktivitäten werden auf der Internetseite des Vermarktungsportals PRISMA (www.prisma-capacity.eu, Menüpunkt „Speicher“) und/oder im Bereich Presseinformationen auf der Internetseite der astora angekündigt.

astora vermarktet ihre Speicherkapazitäten über das Vermarktungsportal PRISMA im Rahmen von Chiffre-Verfahren. Die Nutzung eines unabhängigen Vermarktungsportals zur Durchführung von Speicherauktionen gewährleistet die diskriminierungsfreie Vermarktung der Speicherprodukte.

Daneben können Buchungen der Standardprodukte zu dem auf der Homepage der astora veröffentlichten Entgelt verbindlich und diskriminierungsfrei direkt im Wege des First-come-first-served-Verfahrens bei astora vorgenommen werden.

Im Login-Bereich des Portals der astora (<https://www.speicherportal.astora.de/home>) können Speicherkunden ihre Speicherkonten verwalten, AGV-Stände und Speicherbewegungen verfolgen und entsprechende Berichte generieren, Nominierungen abgeben und Gasübertragungen in den Speichern veranlassen.

6. Einhaltung der Transparenzpflichtungen

astora erfüllt sämtliche mit dem dritten Energiebinnenmarktpaket eingeführten Transparenzvorgaben für deutsche und europäische Speicherbetreiber gem. § 28 EnWG, § 105 GWG (in Bezug auf den in Österreich gelegenen Speicher Haidach) sowie der VO (EG) 715/2009 und veröffentlicht Wartungsmaßnahmen und Speicherstillstände gemäß den Vorgaben der europäischen REMIT-Verordnung.

Die entsprechenden Veröffentlichungen können auf der astora-Website unter dem Menüpunkt „Transparenz“ uneingeschränkt eingesehen werden. Neben Informationen zu Kapazitätsverfügbarkeit, Wartungszeiten und Vertragskonditionen finden sich dort tagesaktuelle Bewegungsdaten über Ein- und Ausspeicherungen sowie Speicherfüllstände.

7. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungen

astora verfügt über ein Gleichbehandlungsprogramm zum Umgang mit vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Speicherinformationen und zum diskriminierungsfreien Speicherbetrieb (**Anlage 3**). Das während des Berichtszeitraums 2019 geltende Gleichbehandlungsprogramm wurde insbesondere im Hinblick auf die Gewährung und den Entzug von IT-Zugangsrechten innerhalb der Gruppe überarbeitet. Die Neufassung wurde zu Beginn hiesigen Berichtszeitraums implementiert. Das Gleichbehandlungsprogramm kann im astora-Intranet abgerufen und heruntergeladen werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde durch die jeweiligen Geschäftsführungen zudem bei den Dienstleistungserbringern WINGAS und GPG implementiert und steht im Intranet von WINGAS und GPG-zum Abruf bzw. zum Download bereit.

Im Berichtszeitraum erhielten neue astora-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei GPG und WINGAS beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die bestehenden Dienstleistungsverträge und/oder die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten (GPG) bzw. die Wahrnehmung von Eigentumsrechten (WINGAS) hinsichtlich der Speicheranlagen astora-Informationen erhalten, eine Gleichbehandlungsschulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte. Zum neu eingeführten E-Learning-Tool vgl. die Ausführungen unten unter **8**.

Fokus der Gleichbehandlungsschulungen ist es, die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, welche Informationen der astora wirtschaftlich sensibel sind und dass wirtschaftlich sensible Informationen über das astora-Geschäft, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für astora erhalten, nicht an Personen/Unternehmen außerhalb der astora weitergegeben oder sonst (auch passiv z.B. durch Zugangsgewährung zu IT-Systemen) offengelegt werden dürfen, soweit der/die Informationsempfänger/in nicht ausnahmsweise über ein berechtigtes Interesse am Informationserhalt verfügt und eine Gleichbehandlungsschulung erhalten sowie die Teilnahme an der Schulung schriftlich bestätigt hat.

Aufgrund der Implementierung des Programms bei astora, WINGAS und GPG sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Unternehmen arbeitsvertraglich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet und durch die begleitende Durchführung von Gleichbehandlungsschulungen hinreichend sensibilisiert dieser arbeitsvertraglichen Verpflichtung in angemessenem Maße nachzukommen.

Die astora-Geschäftsführung hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora, insbesondere auch diejenigen, die in den sensiblen Geschäftsbereichen der astora tätig sind, strikt angewiesen, die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Information zu schützen und in Zweifelsfällen vor Weitergabe jedweder Informationen stets die Gleichbehandlungsbeauftragte zu kontaktieren.

8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der GPG, die, wie zuvor ausgeführt, selbst über kein operatives Geschäft verfügt und als reine Holding-Gesellschaft konzerninterne Dienstleistungen an die europäischen Tochterunternehmen der GPG erbringt. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der GPG im Jahr 2014 ist die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Rechtsberatung der astora sowie die Rechtsberatung der WINGAS im Hinblick auf deren Speichereigentum zuständig. Die Gleichbehandlungsbeauftragte der astora erbringt keine gasvertriebs-/gashandelsbezogenen Beratungsleistungen an Unternehmen der GPG-Gruppe.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte bearbeitete die Gleichbehandlungsbeauftragte zahlreiche Anfragen zum Thema Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der astora, insbesondere zur Klassifizierung von Speicherinformationen als vertraulich/wirtschaftlich sensibel, zur Weitergabe mündlicher und schriftlicher Informationen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sowie zur diskriminierungsfreien Produkt- und Auktionsgestaltung durch astora.

Gemäß einer internen astora-Anweisung, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora verbindlich ist, müssen neue Informationsanfragen konzernverbundener Unternehmen weiterhin schriftlich an die Abteilung Sekretariat (GSA) der astora übersandt werden und werden nach vorheriger Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten nur nach Freigabe durch die Geschäftsführung der astora beantwortet. Zum Prozess vgl. **Anlage 4**.

Weiterhin wurden und werden kontinuierlich Verfahren und Abläufe innerhalb der Unternehmensgruppe auf mögliche Schwachstellen in Bezug auf die Einhaltung der informatorischen Entflechtung geprüft.

Im Zuge der im Berichtszeitraum 2019 durchgeführten Untersuchungen von Zugriffsberechtigungen auf IT-Systeme wurde u.a. das Gleichbehandlungsprogramm um IT-spezifische Prozesse für die Gewährung und den Entzug von Zugriffsrechten auf IT-Systeme und/oder Ordner, auf/in denen astora-Informationen abgelegt sind, erweitert (vgl. hierzu die Ausführungen im Gleichbehandlungsbericht 2019).

Im Berichtszeitraum 2020 wurde die Einhaltung dieser neuen Prozesse überprüft. Insbesondere die verstärkte Einbindung der für WINGAS und astora zuständigen Personalfunktion in die geänderten Prozesse zur Sicherstellung der entflechtungskonformen Erteilung sowie des entflechtungskonformen Entzugs von IT-Zugangsrechten und in die Überwachung der Durchführung von Gleichbehandlungsschulungen für sämtliche neuen und wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Gruppe, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zu astora-Informationen erhalten durften oder deren berechtigtes Interesse im Rahmen eines Tätigkeitswechsels entfallen ist, hat sich bewährt.

Zudem wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Risikofunktion der GPG, IT-Experten und IT-Sicherheitsexperten gegründet, die Schwachstellen der automatisierten Prozesse und Verbesserungsmöglichkeiten untersucht. Im Zuge der Arbeiten der Projektgruppe wurden u.a. externe IT-Dienstleister identifiziert, die zeitgleich Tätigkeiten für verschiedene Gruppenunternehmen erbringen und es wurden spezielle Vertraulichkeitsklauseln in die Dienstleistungsverträge mit diesen Dienstleistern aufgenommen, die es dem jeweiligen Dienstleister strikt untersagen, im Rahmen der Dienstleistung erlangte astora-Informationen mit Vertretern anderer Gruppengesellschaften zu teilen. Insoweit wurde jeweils eine strikte

Ausnahme von den üblicherweise vereinbarten Verbundklauseln, nach denen eine Informationsweitergabe an konzernverbundene Unternehmen zulässig ist, aufgenommen, da allein durch diesen strengen Ansatz vermieden werden kann, dass die Verbote zum gruppeninternen Informationsaustausch faktisch im Rahmen der Beauftragung externer Dienstleister durch verschiedene Gruppengesellschaften umgangen werden bzw. unwissentlich verletzt werden können.

Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein interaktives E-Learning-Tool entwickelt das im Intranet in deutscher, englischer und russischer Sprache bereitsteht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora, der WINGAS und der GPG, die eine Gleichbehandlungserstschulung bei der Gleichbehandlungsbeauftragten erhalten haben werden systemseitig jährlich zur Durchführung einer Wiederholungsschulung aufgefordert. Die Wiederholungsschulung beginnt mit einem Falltraining und schließt mit 24 Testfragen, von denen mindestens 20 korrekt beantwortet werden müssen, damit die Wiederholungsschulung vom System als „bestanden“ qualifiziert wird. Im Falle des Nichtbestehens führt die Gleichbehandlungsbeauftragte auf entsprechende Anfrage erneut eine persönliche Schulung durch. Die Ersts Schulungen erfolgen generell weiterhin als persönliche Schulungen, während der Corona-Pandemie virtuell, um sicherzustellen, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum einen hinreichend Gelegenheit für Diskussionen und etwaige Fragen zum Thema Gleichbehandlung haben sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte zum anderen persönlich kennenlernen und sich insoweit nicht scheuen, die Gleichbehandlungsbeauftragte im Falle konkreter Fragestellungen/Unsicherheiten persönlich zu kontaktieren.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsführung der astora und ist in ihrer Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte unabhängig.

9. Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bereits infolge ihrer Rechtsberatungstätigkeit für die astora in alle relevanten Geschäftsprozesse der astora eingebunden. Die Diskussion von und die Beratung zu Gleichbehandlungsfragen und sonstigen regulatorischen Fragestellungen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der astora, der WINGAS und der GPG im Rahmen sämtlicher speicherrelevanten Geschäftsprozesse aktiv eingefordert und ist fester Bestandteil des Alltagsgeschäfts der der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Aus Sicht der Gleichbehandlungsbeauftragten verfügen sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der astora als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GPG und WINGAS, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu bestimmten wirtschaftlich sensiblen Informationen der astora erhalten, über ein hohes Maß an Sensibilität in Bezug auf Gleichbehandlungsfragen und die vollständige Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie der sonstigen Vorgaben des EnWG und des GWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte stellte im Berichtszeitraum keine den Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms entgegenstehende Vorfälle fest und es wurden keine Verstöße gemeldet.

Arbeitsrechtliche Sanktionen mussten nicht verhängt werden.

10. Anlagen

Folgende Dokumente sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Gruppenstruktur

Anlage 2: Organisationsstruktur astora

Anlage 3: Gleichbehandlungsprogramm

Anlage 4: Prozess Shareholderanfragen

30. März 2021

Anne Böhnk

Gazprom Germania GmbH

Gleichbehandlungsbeauftragte der astora GmbH